

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Sitzungsbeschluss vom 28.05.2001 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z5 des Finanzausgleichsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 594/1984 in Verbindung der Verfahrenbestimmung der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
2. Für die Erweiterung des Ortsnetzes, ist die Gemeinde berechtigt, eine erweiterte Anschlussgebühr zu verrechnen.
3. Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde einen Wasserzins.
4. Für die Zurverfügungstellung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Mietgebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen erfolgten Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau entsteht die Gebührenpflicht insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug bzw. mit Inbetriebnahme des Zählers.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Zählers.
4. Für Großverbraucher werden vierteljährliche á conto Zahlungen vorgeschrieben (Fälligkeitsdatum 15.02., 15.05., 15.08.). Für Kleinverbraucher wird eine halbjährliche á conto Zahlung vorgeschrieben (Fälligkeitsdatum 15.05.). Die Endabrechnung erfolgt für alle Verbraucher mit Zählerablesung (Fälligkeitsdatum 15.11.)
5. Der Gemeinderat behält sich vor bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes die Gebühren neu festzusetzen bzw. dem Wertindex anzupassen

§ 3

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Dachboden als je ein Geschoss zählen.
2. In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen : Holzschuppen, Städel, Heuböden, Ställe und Tennishallen. Für Garagen wird die halbe Grundfläche verrechnet.
3. Für jeden m² der Bemessungsgrundlage ist eine Gebühr von ATS 56,10 – 4,08 EURO (inkl. 10 % MWSt.) zu entrichten. Als Mindestgebühr werden 370 m² Grundfläche verrechnet.
4. Die erweiterte Anschlussgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Zähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Verordnung pro m³ mit Zähler gemessenem Verbrauch ATS 7,14 – EURO 0,52 (inkl. 10 % MWSt.)
3. Pro Hausanschluss (Gebäude mit Wohnungen) wird ein Mindestverbrauch von 50 m³/ Jahr berechnet. Auf Antrag können Ausnahmen aus sozialen Aspekten gewährt werden. Dazu ist jeder Fall einzeln vom Gemeinderat zu entscheiden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

1. Bemessungsgrundlage ist die Größe des Wasserzählers.
2. Für einen Zähler der Größe 3-5 m³ beträgt die jährliche Zählermiete ATS 40,80 – EURO 2,97 (inkl. 10 % MWSt.).
3. Für einen Zähler der Größe 7-10m³ beträgt die jährliche Zählermiete ATS 61,20 – EURO 4,45 (inkl. 10 % MWSt.).
4. Für einen Zähler der Größe 20 m³ beträgt die jährliche Zählermiete ATS 81,60 – EURO 5,93 (inkl. 10 % MWSt.).

§ 6

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer (Mieter, Pächter) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
2. Änderungen an den angeschlossenen Grundstücken, welche die Bemessungsgrundlagen beeinflussen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI. 34/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.09.2001 in Kraft, gleichzeitig treten alle vorherigen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Für die Gemeinde Grän:

Bgm. Hermann Mattersberger

Vize-Bgm. Martin Schädle

1. Gem.Vorstand Franz Barbist

Beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Zur Kenntnis genommen durch das Amt der Tiroler Landesregierung am 20.06.2001.